

RS VwGH Erkenntnis 1987/03/31 86/14/0167

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.1987

Rechtssatz

Der Beihilfenanspruch besteht für jugoslawische Dienstnehmer nach Ablauf der Frist von einem Kalendermonat nach Maßgabe des § 10 Abs 2 FamLAG bereits ab Beginn dieser Frist.

Im RIS seit

31.03.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at